

Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung

Entwurf zur Satzungsänderung für die Mitgliederversammlung am 23.11.75

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der deutsche Zweig des Service Civil International trägt den Namen "Service Civil International – Deutscher Zweig – e. V.". Er hat seinen Sitz in BONN und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der SCI – Deutscher Zweig – e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 17 Steueranpassungsgesetz und Gemeinnützigkeitsverordnung), insbesondere durch Förderung des Gedankens der internationalen Verständigung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der SCI – Deutscher Zweig – e. V. erstrebt einen Beitrag zur internationalen Völkerverständigung, zur Sicherung des Friedens in der Welt und zur Verbreitung des Gedankens allgemeiner Abrüstung zu leisten. Er tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Der deutsche Zweig des SCI e. V. führt zur Erreichung dieser Ziele internationale Begegnungen junger Menschen durch, insbesondere auf der Grundlage internationaler, freiwilliger Arbeit.
(alte Fassung : Der SCI will der Öffentlichkeit die Ursachen sozialer Ungerechtigkeiten bewußt machen, indem er eine permanente Analyse der gesellschaftlichen Situation durchführt und die Öffentlichkeit mit deren Ergebnissen konfrontiert.)
3. Der SCI – Deutscher Zweig – e. V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
(alte Fassung : Der SCI führt aus diesem Grund int. Gemeinschaftsdienste — insbesondere Arbeitsseminare — durch; diese Arbeit konzentriert sich auf Projekte für gesellschaftlich Unterprivilegierte.)
4. Der SCI – Deutscher Zweig – e. V. unterstützt die Einführung von Alternativdiensten für Wehrdienstverweigerer und bemüht sich um die Anerkennung der Teilnahme von Wehrdienstverweigerern an Friedensdiensten des SCI als Alternativdienst.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Wer gegen Zweck und Ziele des Vereins zuwiderhandelt oder nach mehrmaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand – bzw. im Falle des Widerspruchs des Betroffenen, von der Mitgliederversammlung – ausgeschlossen werden. Im Falle des Widerspruchs des Betroffenen ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe des SCI – Deutscher Zweig – e. V. sind :

- a) das Kuratorium
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Buchprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
2. Auf Mitgliederversammlungen sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des SCI – Deutscher Zweig – e. V.. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts.
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Wahl der Buchprüfer
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen oder seine Stellvertreter..
2. Der Vorstand leitet zwischen den Mitgliederversammlungen die Arbeit des Vereins. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

§ 7 Buchprüfer

1. Der SCI – Deutscher Zweig – e. V. hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung aller aufgezeichneten Geschäftsvorgänge.
2. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich; ihr ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit vorgenommen werden.
2. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Anträge zur Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Sitz Frankfurt / Main verteilt.

P.S.

(= Peter Schorre)